8 5

Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der örtlichen Räte, der Leiter staatlicher Organe, Institutionen und Betriebe

- (1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind hinsichtlich der örtlichen, die Leiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderer Institutionen hinsichtlich der betrieblichen Brandschutzorgane verantwortlich:
- a) für die Errichtung und regelmäßige Dienstdurchführung der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren;
- b) für die Bereitstellung der Mittel und Materialien zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung;
- c) für die ständige und planmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutzbestimmungen und ihrer Einhaltung durch die Bürger.
- (2) Sie sind berechtigt, geeignete Personen für die Mitarbeit in den örtlichen und betrieblichen Brandschutzorganen zu verpflichten.
- Die Leiter der den örtlichen Räten. staatlichen Betrieben, Objekten und Organen. anderen Institutionen übergeordneten Stellen haben die Durchführung Abs. 1 dieser Bestimmung ergebenden aus der sich Maßnahmen zu kontrollieren und alles Erforderliche ihrer Verwirklichung zu veranlassen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Die Freiwilligen, Pflicht- und Berufsfeuerwehren in den Städten, Gemeinden und Betrieben sowie die